



STATUTEN

Name und Zweck

Art. 1

Der Naturschutzverein Dübendorf ist ein gemeinnütziger parteipolitisch unabhängiger Verein gemäss Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereins befindet sich in Dübendorf.

Art. 2

Ziele des Naturschutzvereins Dübendorf sind der Einsatz für eine vielseitig strukturierte Kulturlandschaft im Raum Dübendorf sowie die Förderung des ökologischen Ausgleichs im Siedlungsgebiet.

Art. 3

Der Verein sucht diese Ziele zu erreichen durch:

- Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens bei der Bevölkerung, insbesondere der Jugend
- Neuschaffung von biologisch reichhaltigen Lebensräumen, vor allem im Siedlungsgebiet
- Mitwirkung bei der Pflege und der Gestaltung von Schutzobjekten
- Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen, Behörden und Landwirtschaft zur Erfüllung der Natur- und Umweltschutzaufgaben
- Stellungnahme zu umweltpolitischen Fragen

Art. 4

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Vogelschutzes Bird Life Zürich, Verband der Naturschutzvereine in den Gemeinden (kantonal) sowie des Schweizer Vogelschutzes SVS Bird Life Schweiz (national).

Mitgliedschaft und Mittel

Art. 5

Mitglied können Einzelpersonen, Familien sowie juristische Personen werden. Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Bei Wahlen und Abstimmungen haben juristische Personen eine Stimme, Familien zwei.

Art. 6

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 7

Wer trotz Mahnung den Vereinsbeitrag nicht bezahlt, wird durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 8

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Legaten, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Erträgen aus Aktionen.

Organe

Art. 9

Die Vereinsorgane sind: Generalversammlung, Vorstand, Revisoren. Einmal jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt, und zwar vor Ende März. Diese muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

Sollten besondere Umstände eine Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder verhindern, kann der Vorstand entweder

- a) eine virtuelle Mitgliederversammlung oder
 - b) eine Abstimmung/Wahl auf schriftlichem oder elektronischen Weg (z.B. per E-Mail)
- durchführen.

Der Generalversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren

- Abnahme des Protokolls der letzten GV, der Jahresrechnung und der Jahresberichte
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge und Rekurse
- Beschlussfassung über Statutenänderungen

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Vorstandsmitglieder werden von der GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 11

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 2'500.- pro Geschäft.

Art. 12

Rechtsverbindlich für den Verein müssen zwei Vorstandsmitglieder zeichnen.

Art. 13

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Naturschutzverein nur mit seinem Vereinsvermögen.

Art. 14

Die zwei Rechnungsrevisoren haben nach Prüfung der Rechnung der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Sie sind alternierend zu wählen.

Schlussbestimmungen

Art. 15

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 16

Bei einer Vereinsauflösung bestimmt die GV mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsakten. Es ist jedoch nicht möglich, das Vermögen dem Zwecke des Natur- und Umweltschutzes zu entfremden.

Art. 17

Die durch die Mitgliederversammlung 2021 im Artikel 9 ergänzten Statuten aus dem Jahr 2006 treten per sofort in Kraft.

Die Präsidentin:
Margrit Zimmermann

Der Aktuar:
Werner Hunziker